

# Filmvorführungen an der Schule – eine juristische Gratwanderung!

Roland Amstutz

**BERATUNG** Was beim Vorführen von Filmen in Schulen zu beachten ist, zeigt dieser Ratgeber: Das Thema beinhaltet einige Stolpersteine.



Roland Amstutz,  
Rechtsanwalt

Grundsätzlich ist das öffentliche Vorführen von urheberrechtlich geschütztem Material wie etwa DVDs oder CDs ohne Zustimmung des Rechteinhabers (Urheber) nicht zulässig, da sonst den KünstlerInnen entsprechende Einnahmen entgehen. Sie werden um ihren Lohn geprellt, wenn niemand dafür bezahlt, indem er eine DVD oder eine CD kauft. Deshalb wurden auch immer wieder Portale, die solche Medieninhalte gratis zum Download angeboten hatten, gesperrt. Dies ist in der einschlägigen Gesetzgebung entsprechend geregelt.

Nun ist die Situation an einer Schule, wenn man im Rahmen der Unterrichtstätigkeit zu Unterrichtszwecken Videos zeigt, aber etwas anders. Gemäss den urheberrechtlichen Bestimmungen (Details finden sich auf der Seite des Institutes für geistiges Eigentum: [www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht/ein-werk-nutzen/urheberrecht-in-schulen](http://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht/ein-werk-nutzen/urheberrecht-in-schulen)) ist das Zeigen von Filmen auf DVD ohne Bewilligung ausschliesslich im Rahmen des Unterrichts innerhalb einer Klasse erlaubt. Sobald mehrere Klassen im Verband einen Film ansehen oder ein solcher sogar öffentlich, z. B. an einem Schulfest, gezeigt wird, ist zwingend eine Bewilligung nötig. Das Vorgehen ist auf der Website [www.filmdistribution.ch](http://www.filmdistribution.ch) (Merkblatt unter dem Register «Info») beschrieben. Ob die Unterscheidung einer Vorführung innerhalb einer Klasse (erlaubt) gegenüber einer klassenübergreifenden Vorführung, z. B. im Rahmen einer Projektwoche (bewilligungspflichtig) gerichtlich standhält, ist offen. Allerdings lohnt sich hier ein rechtliches Vorgehen für die

Schule kaum. Beachten Sie auch, dass die gleichen Regeln für Ausleihen bei der Mediothek der PHBern (ehemals Schulwarte) gelten. Lesen Sie immer genau auf dem jeweiligen Medium, welche Bestimmungen gelten, da diese nicht für alle Medien gleich sind.

## Spezialisierte Anwaltskanzleien

Dass aber die Film- und Musikindustrie, wie meine Beratungserfahrung beweist, verzweifelt um jede DVD und CD kämpft und so ihrem Recht zum Durchbruch verhelfen will, teilweise mit rüden Abmahnungen durch spezialisierte Anwaltskanzleien, zeigt indessen vor allem eines: Offenbar hat man die technische Entwicklung hin zum Film- und Musikstreaming lange Zeit verschlafen, auch wenn es heute Netflix, Spotify, etc. gibt. Aufgepasst: Auch bei diesen Streamingdiensten gilt es genau hinzuschauen, welchen vertraglichen Regelungen man bezüglich Weiter-

verbreitung von Inhalten beim Abo-Abschluss zugestimmt hat. Also hier unbedingt die AGB (allgemeine Geschäftsbedingungen) lesen, die zusätzlich zu den oben erwähnten Grundsätzen gelten.

In diesem Sinn: Lassen Sie sich die Freude an einem Video für den Unterricht nicht verderben. Um keine Probleme bei grösseren Vorführungen zu bekommen, empfiehlt sich allerdings, selber UrheberIn von Filmen oder Fotos zu werden. Deshalb: Auf zu eigenen Videoprojekten mit den SchülerInnen als HauptdarstellerInnen! Wobei: Hier steht erneut eine juristische Hürde: das Problem des Rechts am eigenen Bild. Dies bedeutet, dass alle DarstellerInnen bzw. bei den ganz Kleinen deren Eltern mit der Aufnahme und der Veröffentlichung einverstanden sein müssen. Filme vorführen ist also in der Tat eine Gratwanderung mit einigen Stolpersteinen.

---

## Wir sind für Sie da

### Roland Amstutz, Rechtsanwalt

Tel. 031 326 47 40

[roland.amstutz@bildungbern.ch](mailto:roland.amstutz@bildungbern.ch)

### Kaspar Haller, Jurist, Lehrer, Coach und Mediator

Tel. 031 326 47 36

[kaspar.haller@bildungbern.ch](mailto:kaspar.haller@bildungbern.ch)

---

## Unsere Beratungszeiten

Mo, 9.30–11.30 Uhr / 14.30–16.30 Uhr

Mi, 9.30–11.30 Uhr / 14.30–16.30 Uhr

Do, 9.30–11.30 Uhr